# Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EGzIVöB)

Vom 7. Dezember 2021 (Stand 1. Oktober 2022)

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden[1)],

gestützt auf Art. 5, Art. 9 und Art. 11 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) vom 6. Oktober 1995[2)] und Art. 63 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019[3)],
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 17. August 2021[4)],

beschliesst:

**Art. 1** Gegenstand

[1] Dieses Gesetz regelt die Einführung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB) im Kanton Graubünden.

**Art. 2** Geltungsbereich (Art. 10 Abs. 1 IVöB)

[1] Die Ausnahme von der Unterstellung nach Artikel 10 IVöB gilt nicht für Aufträge an Organisationen der Arbeitsintegration.

**Art. 3** Veröffentlichungen (Art. 48 Abs. 1 IVöB)

[1] Die Auftraggeber veröffentlichen Zuschläge, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig gemäss Artikel 21 Absatz 2 IVöB erteilt wurden.

1) GRP 2021/2022, 458
2) SR 943.02
3) BR 803.710
4) Seite 377

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

**Art. 4** Rechtsschutz (Art. 52 IVöB)

[1] Die Beschwerde gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ab Stufe Einladungsverfahren zulässig.

**Art. 5** Meldung von Ausschlüssen (Art. 45 Abs. 3 IVöB)

[1] Bei Ausschlüssen gemäss Artikel 45 Absatz 1 IVöB stellt der Auftraggeber dem Kanton eine Kopie des rechtskräftigen Entscheids zu. Dieser erstattet Meldung an das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB).

**Art. 6** Ausführungsbestimmungen (Art. 63 Abs. 4 IVöB)

[1] Die Regierung erlässt die Ausführungsbestimmungen zur IVöB und regelt darin die Einzelheiten des Verfahrens, des Vollzugs und der Organisation.

[2] Sie wird insbesondere ermächtigt:

a) die für den Vollzug, die Kontrollen und die Aufsicht verantwortlichen Stellen zu bezeichnen (Art. 12 Abs. 5, Art. 28 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 bis Abs. 5, Art. 50 Abs. 1 und Art. 62 Abs. 1 und Abs. 2 IVöB);
b) die Modalitäten zum elektronischen Verfahren (elektronische Abgabe von Angeboten und Eröffnung von Verfügungen) zu definieren (Art. 34 Abs. 2 IVöB);
c) Offertöffnungen als öffentlich vorzusehen (Art. 37 IVöB);
d) zusätzliche Publikationsorgane vorzusehen (Art. 48 Abs. 7 IVöB);
e) zusätzliche Statistiken und Meldepflichten der Auftraggeber vorzusehen;
f) die Befugnis des Auftraggebers zur Eröffnung von Verfügungen zu delegieren (Art. 51 Abs. 1 IVöB);
g) die für den einheitlichen Vollzug, das Führen der Statistiken, die Auskunftserteilung und die Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Beschaffungswesen zuständige kantonale Stelle zu bezeichnen;
h) eine unabhängige Meldestelle für die Meldung von Missständen im öffentlichen Beschaffungswesen zu schaffen;
i) Massnahmen vorzusehen, welche die Auftraggeber gegen Risiken wie das Fehlverhalten von Anbietern oder des Beschaffungspersonals treffen.

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung | AGS Fundstelle |
|---|---|---|---|---|
| 07.12.2021 | 01.10.2022 | Erlass | Erstfassung | 2022-029 |

## Änderungstabelle - Nach Artikel

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | AGS Fundstelle |
|---|---|---|---|---|
| Erlass | 07.12.2021 | 01.10.2022 | Erstfassung | 2022-029 |